

## Satzung

der Gemeinde Großschönau über den Anschluß von Grundstücken in der Ortslage Großschönau an das Fernwärmeversorgungsnetz der Wohnbau und Wärmeversorgung Großschönau GmbH vom

Aufgrund von § 4 und § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) vom 21. April 1993 hat die Gemeindevertretung Großschönau auf ihrer Sitzung am 15.05.1995 (Beschluss Nr. 23/5/95) nachstehende Satzung beschlossen:

### §1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen über den Anschluß von Grundstücken in der Ortslage Großschönau an das Fernwärmeversorgungsnetz der Wohnbau und Wärmeversorgung Großschönau GmbH gelten innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes. Ausgenommen hiervon sind die bereits vorhandenen Eigenheime.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheinzeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet insbesondere dann wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

### §2

#### Anschluß und Benutzungsrecht

- (1) Jedes dinglich Berechtigtes, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenes bebautes oder bebaubares Grundstück ist es vorbehaltlich der Einschränkung in §3 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### §3

#### Begrenzung des Anschlußrechts

Ist der Anschluß (§2 Absatz 1) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besonders Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Gemeindeverwaltung den Anschluß versagen und den Antragsteller auf andere Heizungsmöglichkeiten verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereits erklärt neben dem Anschlußbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er nach Aufforderung durch die Gemeinde angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zu Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu erfahren.

### §4

- (1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstückes welches sich im bezeichneten Gebiet gelegen befindet ist verpflichtet sich mit allen auf Grundstück befindlichen Gebäuden in denen Wärme benötigt wird an das öffentliche Netz der Wohnbau und Wärmeversorgung (Großschönau GmbH) anzuschließen
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet nach Anschluß seines Grundstückes an das Fernwärmenetz den Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus diesem Netz zu decken.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ausgenommen jene nach §1 Abs. 1 Satz 2. ist die Benutzung von jeglichen Feuerungsanlagen auf anderer Energiequellenbasis die Rauch oder Absage entwickeln sowie die Einrichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.
- (4) Ausgenommen davon sind zuständige Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern welche überwiegend mit Holz befeuert und nicht zur Heizung des Gebäudes genutzt werden.

### §5

#### Befreiung vom Benutzungs- und Anschlußzwang

- (1) Befreiung vom Benutzungs- und Anschlußzwang muss als Einzelfallentscheidung auf Antrag erteilt werden wenn die Wärmeversorgung des Grundstückes über alternativen Energiequellen (Solartechnik u. ä.) erfolgen soll.
- (2) Eine Befreiung wird befristet oder widerruflich eventuell mit Auflagen und Bedingungen erteilt.
- (3) Der Antrag ist der Gemeindeverwaltung Großschönau-Bauamt- schriftlich mit eingehender Begründung einzureichen.

§6

Ausführung und Benutzung

(1) Der Antrag auf Anschluß an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Wohnbau und Wärmeversorgung Großschönau GmbH zu stellen.

Bei Neubauten ist dieser Antrag parallel mit der Baugenehmigung zu stellen

(2) Der Anschluß und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach der Verordnung über Allg. Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVB Fernwärme V. BGBI.IS.742ff) und nach den ergänzenden Bestimmungen über den Fernwärmeanschluss der Wohnbau und Wärmeversorgung Großschönau GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großschönau, den 15. MAI 1995

  
Glathe  
Bürgermeister

*Bekanntmachung am 16.06.1995 Nachrichtenblatt*

